SCHWIMMERBUND BAYERN 07 e.V.
Am Pulversee 1 | 90402 Nürnberg |
0911 / 468 098 | info@bayern07.de

Haus- und Badeordnung

§1 Inkrafttreten und Geltungsbereich

(1) Die Haus- und Badeordnung tritt am 19.05.2024 in Kraft. Sie ersetzt die vorherige Version vom 01.05.2021.
(2) Der Geltungsbereich umfasst Zugangswege, Zufahrten, Parkplatz, Vereinssportanlage und Schwimmbad mit sämtlichen Flächen, Anlagen, Einrichtungen und Gebäuden.

§2 Hausrecht und Hausverbot

(1) Der Vorstand übt das Hausrecht aus. Er kann Befugnisse an Mitarbeiter und Mitglieder übertragen. Der Vorstand und sein beauftragtes Aufsichtspersonal sind berechtigt Anordnungen zum Vollzug der Haus- und Badeordnung zu erlassen.
(2) Personen, die gegen durch Beschilderung festgelegte Regelungen, gegen Ordnung, Sicherheit, Sitte und Anstand, Verhaltens- und Benutzungsregelungen der Haus- und Badeordnung, Anordnungen des Vorstandes oder des von ihm beauftragten Aufsichtspersonals verstoßen, können aus der Sportanlage und dem Freibad verwiesen werden. In diesen Fällen werden bereits entrichtete Eintrittsgelder oder Mitgliedsbeträge nicht erstattet, und die Benutzung kann für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer untersagt werden.
(3) Bei besonderen Veranstaltungen können Abweichungen von Vorschriften dieser Haus- und Badeordnung im Rahmen der für Hygiene, Sicherheit und Ordnung erforderlichen Grenzen erfolgen.
(4) Besondere Regelungen können aus gesundheitlichen oder sicherheitsbezogenen Erfordernissen erlassen werden. Festgelegte Anordnungen zu Schutz- und Hygienemaßnahmen müssen eingehalten werden.

§3 Benutzungsrecht, Benutzervertrag und Einschränkungen des Benutzungsrechts

(1) Jedermann kann das Freibad gegen Entrichtung des Eintrittsentgeltes oder des Mitgliedsbeitrages nutzen. Durch diese Entrichtung kommt unter Anerkennung der Haus- und Badeordnung ein Benutzervertrag zu Stande. Art und Höhe des Eintrittsentgeltes werden in der jeweils geltenden Fassung ausgehangen.
(2) Nach abteilungsbezogenen Regelungen können die Vereinsmitglieder die Sportanlage nutzen bzw. können Badegäste, Gastspieler und Teilnehmer an Schnupperkursen oder bedingt am Sportbetrieb teilnehmen.
(3) Die Verantwortung für Kinder und Jugendliche tragen die Erziehungsberechtigten. Diese müssen für eine mindestens 16 Jahre alte Begleitperson zur Beaufsichtigung von Kinder unter 7 Jahren sorgen. Begleitpersonen von Kindern unter 7 Jahren sind für deren Verhalten verantwortlich. Die Anzahl der zu beaufsichtigenden Kinder pro Begleitperson muss diese Aufgabe zulassen.
(4) Personen mit schweren Anfallsleiden oder Hilfsbedarf beim sicheren Fortbewegen oder An- und Auskleiden ist die Benutzung nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
(5) Von der Benutzung ausgeschlossen sind Personen
    mit offenen Wunden, infektiösen Hauterkrankungen, Kopfläusen oder einer meldepflichtigen Krankheit gemäß dem Infektionsschutzgesetz. Ggfs. wird eine ärztliche Bescheinigung gefordert werden.
    die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen.
    die sich oder andere gefährden.
(6) Die Durchführung von Sport- und sonstigen Veranstaltungen, jede Form der gewerblichen Betätigung sowie die Erteilung von professionellem (auch nicht gewerblichen) Schwimmunterricht, Training oder einer anderen Animation bedarf der vorherigen Genehmigung des Vorstandes.
(7) Die Nutzung des Freibades und der Sportanlage für Werbeflächen, Werbemittel sowie das Auslegen von Informationsmaterial ist nur nach vorheriger Genehmigung des Vorstandes zulässig.

§5 Betriebs- und Öffnungszeiten

(1) Betriebs-, Öffnungs- und Einlasszeiten des Freibades werden vom Vorstand festgelegt und ausgehangen. Außerhalb der Betriebszeiten ist der Aufenthalt in Freibad und Sportanlage nur mit ausdrücklicher Vorstandsgenehmigung gestattet.
(2) Der Betreiber oder die Betriebsleitung können die Betriebs-, Öffnungs- und Einlasszeiten aus besonderen Gründen wie z.B. Feiertagsregelungen, technischen Gründen, Schlechtwetterlagen einschränken. Zudem kann der Betreiber die Benutzung des Freibades und der Sportanlage für Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen einzuschränken. Aus solchen (Nutzungs-)Einschränkungen können keine Ansprüche gegen den Betreiber abgeleitet werden und es besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Gebühr.
(2) Der Betreiber kann für Vereinsmitglieder oder andere geschlossene Gruppen Belegungen und Veranstaltungen im Rahmen des Nutzungszweckes außerhalb der Betriebs- und Öffnungszeiten freigeben.

§6 Allgemeine Verhaltensregeln und Verbote

(1) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Benutzer haben aufeinander Rücksicht zu nehmen und sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt wird, und dass Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
(2) Anordnungen des Aufsichtspersonals, Benutzungsregeln und Sicherheitshinweise sind einzuhalten.
(3) Vor Benutzung der Wasserbecken muss eine gründliche Körperreinigung an den dafür vorgesehenen Duschplätzen vorgenommen werden. In den Umkleide- und Duschbereich für Männer dürfen Mädchen nur unter 7 Jahren mitgenommen werden. Gleiches gilt entsprechend für Jungen im Damenbereich.
(4) Die Benutzung der Wasserbecken ist nur in jeweils üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung, ob eine Badekleidung den Anforderungen entspricht, erfolgt durch das Aufsichtspersonal. Für Kinder, die Windeln benötigen, sind spezielle Badewindelhöschen zwingend erforderlich.
(5) Die an der Kasse erworbenen Zutrittsberechtigungen sind bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Mitglieder haben bei besetzter Kasse ihren Mitgliedsausweis unaufgefordert vorzuzeigen.
(6) Zu den Mitgliederumkleiden und-sanitärräumen haben Nichtmitglieder keinen Zutritt.
(7) Benutzer verantworten selbst das Verschließen von Garderobenschränken und die Schlüsselaufbewahrung. Nach Betriebsschluss werden noch verschlossene Schränke geöffnet und der Inhalt als Fundsache behandelt.
(8) Filmen und Fotografieren, insbesondere für gewerbliche Zwecke und Pressezwecke, ist nur mit vorheriger Genehmigung des Betreibers oder des von ihm beauftragten Aufsichtspersonals zulässig. Das Filmen und Fotografieren von fremden Personen und Gruppen bedarf deren Einwilligung.
(9) Auf Flächen und Einrichtungen des Freibades sind nicht zulässig:
    Der Konsum von Cannabis jeglicher Art.
    Rauchen und Kaugummikauen in Umkleide- und Sanitärbereichen, Kinderbereichen, Wassernähe
    Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen und Abfällen, und Verunreinigung des Beckenwassers
    Mitbringen von Fahrrädern ins Badegelände. Inline-Skaten und Scooter fahren in Freibad und Sportanlage.
    Mitbringen von Waffen, anderen gefährlichen Gegenständen oder Tieren (Ausnahme Behindertenbegleithunde)
    Mitbringen oder Betreiben von Musikinstrumenten, Tonwiedergabegeräten, Fernsehgeräten.
    Mitbringen und Benutzung von Behältern aus Glas in Umkleide-, Sanitär- und Badebereiche.
    Betreten von Dienst-, Personal- und technischen Räumen.
    Verwendung mitgebrachter elektrischer Geräte (z.B. Fön) außerhalb der hierfür vorgesehen Stellen.
    Rasieren, Maniküre, Pediküre, Haare tönen oder färben.
    Ballspiele außerhalb der dafür ausgewiesenen Flächen.

§7 Besondere Benutzungsregeln für die Benutzung der Schwimmbecken und Startblöcke

(1) Die Nutzung der Schwimm-, Nichtschwimmer- und Planschbecken ist nur bei besetzter Betriebs- und Wasseraufsicht erlaubt. Dies gilt auch für das Früh- und Spätschwimmen der Mitglieder. Schilder zeigen die Freigabe der Becken an.
(2) Die Schwimmerbecken dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt werden.
(3) Schwimmhilfen für Nichtschwimmer dürfen nur im Nichtschwimmerbecken benutzt werden.
(4) Nichtschwimmer haben den abgetrennten Nichtschwimmerteil des Beckens zu benutzen.
(5) Das Hineinstoßen in die Schwimmbecken und Untertauschen anderer Personen ist verboten.
(6) Die Benutzung von Augenschutzbrillen erfolgt auf eigene Gefahr.
(7) Das Springen vom Beckenrand ist verboten.
(8) Das Springen von Startblöcken geschieht auf eigene Gefahr. Es ist nur einzeln nach vorne und ohne Anlauf erlaubt, wenn der Eintauchbereich frei einsehbar ist und sich keine Person im Eintauchbereich aufhält.
(9) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten bedarf der Zustimmung des Aufsichtspersonals.

§8 Benutzung der Einrichtungen durch geschlossene Gruppen

Geschlossene Gruppen müssen eine verantwortliche Aufsichtsperson benennen. Diese muss für die Einhaltung und Befolgung dieser Haus- und Badeordnung und der Anordnungen des Aufsichtspersonals sorgen.

§9 Fundsachen

Gegenstände, die im Freibad oder der Sportanlage gefunden werden, sind beim Aufsichtspersonal abzugeben.

§10 Haftung

(1) Die Benutzung des Freibades und der Sportanlage erfolgen grundsätzlich auf eigene Gefahr. Die Haftung des Betreibers richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen
(2) Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

Nürnberg, 06.05.2025 *gez. Der Vorstand, Schwimmerbund Bayern 07 e.V.*

Vorsitzender: Peter Stempfle | stv. Anke Ziegler
Schatzmeister: Peter Fleischer | stv. Julian Gutbrod
Technischer Vorstand: Stefan Jordan I stv. Sascha Pohl
Vorstand Konzeptentwicklung/ Projektmanagement: Christoph Bayer